

Micha H. Werner
micha.h.werner@gmx.de

Ist das Böse selbst-verständlich?

Zur Diskussion über »einfache Imperative«
– ein Versuch, mit Apel gegen Apel zu denken

Vorläufige Manuskriptversion. Zitierfähige Fassung in:
Böhler Dietrich / Kettner, Matthias / Skirbekk, Gunnar (Hg., 2003):
Reflexion und Verantwortung: Auseinandersetzungen mit Karl-Otto Apel.
Frankfurt a. M.: Suhrkamp, S. 83-96.

In einer Folge von drei Beiträgen hat Karl-Otto Apel sich mit der Sozialphilosophie seines wissenschaftlichen Wegbegleiters Jürgen Habermas auseinandergesetzt, an deren Entwicklung er selbst entscheidenden Anteil hat.¹ Alle drei „Versuche, mit Habermas gegen Habermas zu denken“ betreffen zentrale Probleme der Diskurstheorie. Den zweiten ‘Versuch’ möchte ich näher untersuchen. Er betrifft die Schwierigkeit, die sogenannten ‘einfachen Imperative’ in den Rahmen der universalpragmatischen Kommunikationstheorie einzufügen – Imperative, deren Akzeptanz nicht durch intersubjektiv anerkennungswürdige *Vernunftgründe*, sondern durch ein motivational wirksames *Sanktionspotential* gesichert wird („Hände hoch!“).

1. Problemhintergrund

Ein zentrales Ziel des Habermasschen Theorieprojekts lag darin, das Begründungsdefizit der älteren Kritischen Theorie durch das Konzept der „kommunikativen Rationalität“ zu überwinden. Dieses Vorhaben basiert auf zwei Prämissen. Deren erste besagt, daß eine *unverkürzte* Rekonstruktion sozialen Handelns nur im Modellrahmen des *kommunikativen* Handelns möglich ist (und nicht beispielsweise im Rahmen des zweckrational-instrumentellen Handelns). Die zweite Prämisse besagt, daß kommunikatives Handeln stets auf das Ziel der *Verständigung* bezogen ist, genauer: daß „der verständigungsorientierte Sprachgebrauch der *Originalmodus* ist, zu dem sich die indirekte Verständigung, das Zu-verstehen-geben oder das Verstehen-lassen, parasitär verhalten“. Verständigung wird dabei von vornherein im anspruchsvollen Sinn

¹ Vgl. Apel 1998, S. 649-837; hierauf beziehen sich alle Seitenangaben im Haupttext.

eines *Einverständnisses* interpretiert, „welches den Bedingungen einer rational motivierten Zustimmung zum Inhalt einer Äußerung genügt“.² Es ist leicht zu sehen, welche moralisch-normativen Konsequenzen sich aus den beiden Prämissen ergeben (würden): Wenn das Modell des kommunikativen Handelns das Rekonstruktionsschema darstellt, anhand dessen menschliche Handlungen *insgesamt* sich verstehen lassen müssen, und wenn kommunikatives Handeln stets auf rational motiviertes Einverständnis zielt, so kann eine Handlungsweise nur insoweit als rational nachvollziehbar gelten, als sie zum Gegenstand eines Konsenses werden könnte. Mit der Überwindung des Rationalitätstheoretischen Defizits der älteren Kritischen Theorie wäre somit zugleich die Intuition der *Diskursethik* sowie der universalpragmatischen *Rechtstheorie* eingeholt, daß „genau diejenigen Handlungsweisen, denen alle möglicherweise Betroffenen als Teilnehmer an rationalen Diskursen zustimmen könnten“ gültig sind.³

2. Apel zum Problem der ‘einfachen Imperative’

Nach Auffassung Apels und vieler anderer Interpreten ist nun Habermas’ Rechtfertigung der zweiten Prämisse lückenhaft geblieben. Dies zeige sich besonders an seiner Diskussion der ‘einfachen Imperative’.⁴

Habermas habe zwar zeigen können, daß der *verdeckt* strategische Sprachgebrauch

(VSS) – der dadurch gekennzeichnet ist, daß ein Sprecher aus strategischem Kalkül vortäuscht, ein rationales Einverständnis anzuzielen, während ihm in Wahrheit nur an bestimmten Reaktionen des Hörers gelegen ist – sich zum verständigungsorientierten Sprachgebrauch (VS) ‘parasitär’ verhält. Habermas’ Versuch, eine solche Abhängigkeit auch in bezug auf die einfachen Imperative nachzuweisen, die Apel zufolge als Element eines *offen* strategischen Sprachgebrauchs (OSS) verstanden werden müssen, sei jedoch gescheitert. Apel möchte nun zum einen – *mit* Habermas – zeigen, daß die Parasitismus-These auch im Hinblick auf die einfachen Imperative verteidigt werden kann. Zum anderen sucht er – *gegen* Habermas – nachzuweisen, daß diese Verteidigung nur auf einer strikt *transzendentalphilosophischen* Grundlage erfolgen kann (vgl. 705).

Daß der VSS vom VS abhängig ist, läßt sich Apel zufolge leicht einsehen. Denn wer Sprache *verdeckt* strategisch gebrauche, müsse

„vortäuschen, er wolle dem Anderen die vorenthaltene Chance der »Verständigung über Geltungsansprüche« gerade geben [...]. Diese *Beschreibung* des gegebenen Phänomens zeigt schon, daß jeder, der die Sprache verdeckt strategisch gebraucht, selbst schon weiß [...], daß der VSS »parasitär« abhängig ist vom VS.“ (704)

Dasselbe treffe jedoch nicht auf den OSS zu. Denn „bei Imperativen wie [...] »Geld ’raus (sonst knallt’s)!« [...] täuschen ja die Sprecher nichts vor, wenn sie ihre Drohung ernst meinen“. (705) Apel sucht nun die Spezifika des OSS näher zu erläutern. Dabei wird eine gewisse Spannung deutlich. Einerseits konstatiert er, es falle

² Habermas 1981, Bd. 1, S. 388, 387.

³ Habermas 1992, S. 138.

⁴ Vgl. Skiej 1985; Tugendhat 1992; Köveker 1992; Brune 2001.

„prima facie schwer zu sehen, inwiefern der Sprachgebrauch des Bankräubers im Verkehr mit dem Kassierer nicht »verständigungsorientiert« ist. Schließlich gibt der Bankräuber dem Kassierer ja Gelegenheit, sein Ansinnen zunächst zu verstehen und dann – allerdings blitzschnell – abzuwägen, ob es für ihn gute (rationale) Gründe (des Selbstinteresses) gibt, die Forderung des Bankräubers zu akzeptieren.“ (704 f.)

Andererseits meint Apel – insoweit einig mit Habermas⁵ –, es gebe

„in diesem Fall keine Geltungsansprüche, über deren Berechtigung man sich verständigen müßte oder könnte, sondern nur einen Macht- oder Gewaltanspruch auf seiten des Bankräubers; und die Gründe, die ein Sprecher in einem Verständigungsdiskurs für seine Geltungsansprüche aufzubringen pflegt, werden [...] in diesem Fall sozusagen durch direkte Androhung von Sanktionen ersetzt.“ (705)

Nach einigen vorbereitenden Klärungen formuliert Apel nun drei Thesen über das Verhältnis zwischen kommunikativer und strategischer Rationalität:

In seiner ersten These führt er aus, daß in der Lebenswelt „sowohl die strategische als auch die kommunikative Rationalität (im Sinne von Habermas)“, also sowohl VS als auch VSS und OSS, „in einer vom Kontext und der Urteilskraft [...] der Akteure abhängigen Verknüpfung“ existieren. Indes bestehe zwischen diesen Rationalitätsformen eine Asymmetrie: Gesellschaften könnten nicht allein durch VSS und OSS integriert sein; wohl aber erscheine es prinzipiell möglich, daß eine Gesellschaft allein durch VS integriert sei. (718) Diese empirische Hypothese müsse jedoch auf dem Wege einer „selbstreflexiven“ (719) philosophischen Untersuchung erst noch begründet werden.

Auch Apels zweite These stellt zunächst nur eine empirische Behauptung dar. Sie besagt, daß das „Kompromißverhältnis von strategischer und kommunikativer Rationalität [...] in den Aufklärungsepochen der Weltgeschichte [...] zusammen mit den mythisch-religiösen Weltbildern in eine Krise geraten“ sei; „derart, daß etwa zur gleichen Zeit rein strategische Verhandlungen und argumentative Diskurse [...] ausdifferenziert und sozusagen als rivalisierende Muster rationaler Konfliktlösung erstmals bewußt praktiziert wurden.“ (ebd.) Als historisches Beispiel einer rein strategischen Verhandlung führt Apel den von Thukydides geschilderten Dialog zwischen Athenern und Meliern an. In Apels Charakterisierung des Kommunikationsverhaltens beider Parteien macht sich erneut die oben erwähnte Spannung bemerkbar: Einerseits hebt er hervor, daß die Parteien „Wert auf »rational motivierte Stellungnahmen« der jeweils anderen Seite“ (720) legen. Andererseits vertritt er die Ansicht, die „»Argumente« (wenn man so will) der Kontrahenten“ seien „nicht auf rational einlösbare oder kritisierbare Geltungsansprüche (auch nicht einmal auf Wahrheitsansprüche) bezogen“. Letzteres gelte allerdings nur „mit der interessanten Ausnahme der [...] metakommunikativen [...] Wechselrede am Anfang des Dialogs“ (ebd.), in welcher die Melier die Athener erfolglos in einen Diskurs über moralische Geltungsansprüche zu verwickeln trachten, ehe auch sie auf strategische Kommunikation 'umschalten'.

Nach Apels eigener Einschätzung ist die Parasitismus-These durch die beiden ersten Thesen noch nicht begründet. Die gesamte Begründungslast ruht also auf

⁵ Vgl. Habermas 1981, Bd. 1, S. 410.

der *dritten* These, die auf knapp zwei Textseiten entfaltet wird. Sie beginnt mit den Worten:

„Hätten die Athener in ihrer metakommunikativen Einleitung des Verhandlungsdialogs mit dem Meliern sich auf eine Fortsetzung dieser Metakommunikation im Sinne einer *offenen philosophischen Diskussion* eingelassen, so hätten sie sich auch auf eine *Diskussion über normative Rechtsansprüche*, und d.h. auf einen *argumentativen Diskurs unter prinzipiell Gleichberechtigten*, einlassen müssen.“ (723)

Diese Aussage ist allerdings nur dann hinreichend begründet, wenn die 'offene philosophische Diskussion' bereits im Sinne eines 'argumentativen Diskurses unter prinzipiell Gleichberechtigten' interpretiert wird. Dann läuft die Aussage freilich auf eine analytische Wahrheit hinaus: Wer sich schon auf X eingelassen hat, der 'muß' sich – in einem semantisch-analytischen Sinn, nicht in einem normativ-moralischen Sinn von „müssen“! – auf X eingelassen haben. Apels Formulierung provoziert mithin den klassischen Diskursverweigerungs-Einwand gegen die Transzendentalpragmatik.⁶ Der Irrealis der Formulierung legt die Entgegnung nahe: Aber die Athener *haben* sich nun einmal nicht auf den besagten Diskurs eingelassen. Gezeigt werden müßte doch gerade, daß die kommunikativen Handlungen der Athener, wiewohl *nicht* im gleichen Sinne verständigungsorientiert wie der von den Meliern angebotene Metadiskurs, gleichwohl vom VS abhängig ist. Apel fährt fort:

„Denn man kann auch darüber, ob die Ausklammerung der Rechtsansprüche aus dem Dialog [...] statthaft ist, nicht im Ernst *diskutieren* (statt, wie die Athener, diese Ausklammerung

durch Machtanspruch zu oktroyieren), ohne den Diskussionspartnern [...] gleiche Rechte hinsichtlich der Vertretung von Rechtsansprüchen zuzubilligen.“ (ebd.)

Auch damit scheint das Problem jedoch nicht gelöst, sondern nur auf eine höhere Ebene gehoben: Die Athener haben sich ja auch auf einen Meta-Metadiskurs darüber, ob sie zur „Ausklammerung der Rechtsansprüche aus dem Dialog“ befugt waren, nicht eingelassen. Was Apel begründet, ist also bestenfalls ein hypothetischer Imperativ, schlimmstenfalls eine analytisch-semantische Implikationsbeziehung: Wenn sich die Athener „im Ernst“ auf eine Diskussion (über die Ausklammerung von Rechtsansprüchen) eingelassen hätten, dann hätten sie ihren Diskussionspartnern gleiche Rechte zubilligen 'müssen'. Apel fährt im Konjunktiv fort:

„Damit wäre [!] der Durchbruch zum prinzipiell *offenen Diskurs über Geltungsansprüche* und damit zugleich zur *Anerkennung seiner Priorität im Vergleich zur strategisch rationalen Einschränkung der Rationalität des Verhandlungsdiskurses* erreicht gewesen.“ (ebd.)

Dieser Konjunktiv läßt hinreichend deutlich werden, daß das erste Ziel des Aufsatzes – die Begründung der Parasitismus-These in bezug auf den OSS und insbesondere die einfachen Imperative – noch *nicht* erreicht ist. Apel läßt nun auch noch ein zweites „Denn“ nachfolgen:

„Denn man hätte ja zumindest anerkennen müssen: soll der Kommunikationspartner das Ansinnen einer Ausklammerung von Rechtsansprüchen zugunsten eines rein strategischen Verhandlungsdiskurses nicht nur aus rationalen Gründen (z.B. Opportunitätsgründen) *befolgen müssen*, sondern aus rationalen Gründen *als intersubjektiv gültig einsehen* können, dann kann das Ansinnen nicht selbst durch strategische Verhandlungen, sondern nur durch den argu-

⁶ Vgl. z.B. Ilting 1994; Wellmer 1986, S. 104 ff.; metakritisch Øfsti 1994, S. 47-78.

mentativen Diskurs über Geltungsansprüche begründet werden.“ (ebd.)

Auch diese Begründung führt aber nicht aus der hypothetischen Struktur der Wenn-Dann-Beziehung heraus: Die Athener geben ja deutlich zu erkennen, daß ihnen gleichgültig ist, *aus welchen Gründen* die Melier sich ihrem Machtanspruch beugen. Ebenso gleichgültig kann ihnen sein, aus welchen Gründen die Melier schließlich den Versuch aufgeben, einen Diskurs über Rechtsansprüche zu führen. Was Apel zeigen kann, ist also zunächst nur dies: Wer sich nicht auf einen argumentativen Diskurs über Rechtsansprüche einläßt, der kann auch nicht beanspruchen, sein Gegenüber von der moralisch-normativen Gültigkeit bestimmter Handlungsweisen zu überzeugen. Damit ist aber nicht dargelegt, warum ein Sprachgebrauch, der gar nicht bemüht ist, argumentatives Einverständnis zu erzielen – und eben dies trifft Apel zufolge auf die einfachen Imperative zu! –, vom Originalmodus einverständnisorientierten Handelns ‘parasitär’ abhängig sein sollte.

3. Alternative Begründung der Parasitismus-These

Apels Begründung der Parasitismus-These ist also nicht überzeugend. Gleichwohl meine ich, daß seine Ausführungen in die richtige Richtung weisen. Entscheidend ist, daß Apel das Parasitismus-Problem mit dem Problem der *Diskursverweigerung* in Verbindung bringt. In dem Umstand, daß der offen strategisch (Sprech-)Handelnde auf irrationale Weise einen thematisch offenen Diskurs verweigert, liegt m.E. der

Schlüssel für den Nachweis des ‘Parasitismus’ des OSS. Dieser Nachweis kann allerdings nur geführt werden, wenn gezeigt werden kann, daß auch der offen strategisch Handelnde gleichwohl in gewisser Weise schon im Diskurs steht, ohne jedoch die Absicht zu haben, sich ihm *ernsthaft* anzuvertrauen. Der offen strategisch Handelnde würde dann gleichsam *einen Diskurs unter Vorbehalt* führen, er würde sich, sozusagen instrumentell, einer Praxisform bedienen, deren konstitutive Regeln er, soweit sie seinen Handlungszielen zuwiderlaufen, nicht als für sich verbindlich anerkennt. Von hier aus ließen sich auch die Parallelen und Differenzen zwischen OSS und VSS verdeutlichen. Denn auch der VSS ist durch die „*systematische Vermeidung oder Verhinderung des offenen Diskurses*“ charakterisiert. Im Fall des VSS geschieht dies „durch Ablenkung, durch Überspielen von Problemen, durch Einfärben der Sache, die für Eindeutigkeit sorgt, durch Heranziehen und Einsetzen von Emotionen etc.“⁷, während der offen strategisch Handelnde von vornherein deutlich macht, daß er in bezug auf *bestimmte* Elemente seines Handlungsplans nicht ‘mit sich reden läßt’.

Ich vermute, daß diese Intuition auch von Apel geteilt wird. Unvereinbar damit ist jedoch seine Auffassung, mit einfachen Imperativen seien schlechthin „keine *Geltungsansprüche*“ verbunden, „über deren *Berechtigung* man sich verständigen müßte oder könnte“, (705) und darüber hinaus seien auch die „»Argumente« [...] der Kontrahenten“ in offen strategischen Verhandlungen „nicht auf

⁷ Kuhlmann 1992, S. 87.

rational einlösbare oder kritisierbare *Geltungsansprüche* (auch nicht einmal auf *Wahrheitsansprüche*) bezogen“ (720). Träfe Apels Auffassung zu, mit dem OSS seien gar keine Geltungsansprüche verbunden, wäre der OSS ein „eigenständiges“ (717) Sprachspiel *strictu sensu*, nämlich ein Sprachspiel *ohne jeden Diskursbezug*. Eine interne Abhängigkeit des OSS vom VS – parasitär oder nicht – wäre dann undenkbar.

Vor diesem Hintergrund wird auch verständlich, warum Apel am Ende seines Aufsatzes auf dessen eigentliches Ausgangsproblem, das Problem der *einfachen Imperative*, gar nicht mehr zu sprechen kommt. Seine dritte und entscheidende These bezieht sich ausschließlich auf die ‘metakommunikative Wechselrede am Anfang des Dialogs’ zwischen Athenern und Meliern; und zwar vermutlich deshalb, weil hier aus Apels Sicht noch am ehesten ein Ansatzpunkt für einen echten philosophischen Diskurs über moralisch-normative Fragen gegeben scheint. Dies bedeutet freilich: Selbst wenn die dritte These über ihren hypothetisch-konjunktivischen Charakter hinausgekommen wäre, wäre völlig unklar, inwiefern diese These auch für das Problem der *einfachen Imperative* – soll heißen: für Situationen, in denen die Akteure *keinerlei* Anzeichen machen, sich auf einen ‘Metadiskurs’ einlassen zu wollen – etwas austrägt.

Ich möchte nun – *mit* Apel – den Versuch machen, die Parasitismus-These in bezug auf den OSS im allgemeinen und die einfachen Imperative im besonderen zu verteidigen. Dabei werde ich in zwei Schritten vorgehen. In einem ersten Schritt möchte ich – *gegen* Apels

Tendenz, den unbegrenzten philosophischen Diskurs als ein *spezifisches* ‘Sprachspiel’ *neben* anderen ‘Sprachspielen’ zu verstehen und insofern *mit* Audun Øfsti⁸ – zeigen, daß auch mit dem Gebrauch einfacher Imperative Geltungsansprüche erhoben werden. In einem zweiten Schritt werde ich – gegen Jürgen Habermas’ Vorstellung einer *starken Kopplung von Sprechakttypen und Geltungsansprüchen* und insofern *mit* Albrecht Wellmer – die These vertreten, daß sich die Verwendung einfacher Imperative nur dann als ‘strategisch’ kennzeichnen läßt, wenn man die Analyse auf den Äußerungskontext ausdehnt.

3.1 Geltungsansprüche einfacher Imperative

Zunächst läßt sich fragen: Ist Apels Auffassung, mit OSS seien keine Geltungsansprüche verbunden, überhaupt plausibel? Trivialerweise ist mit OSS – auch mit einfachen Imperativen – zumindest der Anspruch auf *Verständlichkeit* verbunden. Die Aufforderung eines Straßenräubers: „Geben sie mir Ihre Brieftasche!“ hat nur Aussicht auf Erfolg, wenn der Angesprochene versteht, was von ihm erwartet wird. Der Verständlichkeitsanspruch impliziert u.a. den Anspruch auf die Richtigkeit der Verwendung semantischer Regeln. Der offen strategisch Handelnde muß sich daher bemühen, das Regelwissen des Hörers in Rechnung zu stellen und seinen Sprachgebrauch daran zu orientieren. Auf dieser Ebene der Sinnverständigung und Regelinterpretation tritt auch der offen strategisch Handelnde seinem Adressaten in der Rolle eines gleichberechtigten Interak-

⁸ Vgl. Øfsti 1994, S. 40-192; v.a. S. 158-192.

tionspartners gegenüber. Auch er kann sein Gegenüber nicht zum Verstehen zwingen. Vielmehr muß er ein Einverständnis wenigstens in bezug auf die Verwendung semantischer Regeln anzielen. Analoges gilt bezüglich der Situationsdeutung. So muß der Akteur dafür sorgen, daß sein Gegenüber die Aufforderung „Geben Sie mir Ihre Brieftasche!“ nicht nur als ein Zitat, als einen Scherz oder eine unverbindliche Bitte versteht, sondern als eine ernsthafte, mit einer Sanktionsdrohung verbundene Aufforderung. Dies wiederum verweist darauf, daß er auch einen Anspruch auf *Wahrhaftigkeit* erhebt: Sein Gegenüber muß „einsehen“ können, daß er es mit seiner – evtl. nur angedeuteten – Drohung, seinen Revolver gegebenenfalls auch abzufeuern, ‘Ernst machen’ wird. Daraus erhellt wiederum, daß hier zudem auch *Wahrheitsansprüche* im Spiel sind, für die der Akteur – solange er im Rahmen *offen* strategischen Handelns bleibt und nicht etwa zum Mittel der Täuschung, des Bluffs oder der Überumpelung greift! – gegebenenfalls muß einstehen können („Sieh dir an, was ich in der Hand habe: dies ist ein *echter* Revolver!“).

Indem er nun universale Geltungsansprüche erhebt, steht der *offen* strategisch Handelnde – nach transzendentalpragmatischer Auffassung – bereits in einem (virtuellen) Diskurs und ist insofern auch zur Anerkennung der moralisch gehaltvollen Präsuppositionen argumentativer Diskurse verpflichtet. Seine Äußerungen könnten ihr Ziel nicht erreichen, wenn sie nicht in den Kontext einer nicht-strategischen, durch prinzipielle Gleichberechtigung und grundlegende kommunikative Freiheiten aller

Teilnehmer gekennzeichneten Praxis der Verständigung über Geltungsansprüche eingebettet wären. Diese Behauptung basiert freilich auf der Vorstellung, daß sich universale Geltungsansprüche nicht isoliert erheben lassen, daß vielmehr die Einlösung eines *beliebigen* Geltungsanspruchs nur im Rahmen einer diskursiven Praxis erfolgen kann, die ein *Zusammenspiel* aller universalen Geltungsansprüche – auch des Anspruchs auf normative Richtigkeit – zur Bedingung hat. Dieser recht voraussetzungsvollen Vorstellung läßt sich freilich widersprechen. So geht beispielsweise Dietmar Köveker davon aus, daß mit dem OSS zwar „Wahrheits- und Wahrhaftigkeitsansprüche“ erhoben werden, aber keine *Richtigkeitsansprüche*. Köveker spricht von einer „eindeutigen ethischen Indifferenz“ der OSS, die ihm zufolge schlechthin „*außerhalb* des moralischen Universums rangieren“. Am Problem der einfachen Imperative zeige sich, „*daß die Möglichkeit ethischer Indifferenz – wenn man so will: das Böse – zur Grammatik praktischer Sätze gehört*“.⁹

Es ist hier nicht möglich, die transzendentalpragmatische ‘Architektonik’ der Geltungsansprüche zu entfalten. Möglicherweise läßt sich jedoch auch ohne einen solchen Versuch zeigen, daß Kövekers Analyse zu kurz greift. Es ist nämlich kaum bestreitbar, daß der *offen* strategisch Handelnde auch in einem virtuellen *ethischen* Diskurs mit seinem Gegenüber steht – wenigstens im Sinne des Habermasschen (strebens-)ethischen Diskurses über Fragen des Guten Lebens.¹⁰ Denn er muß ja unterstellen,

⁹ Köveker 1992, S. 303, 305, 301. Hervorhebung im Original.

¹⁰ Habermas 1991; vgl. Kant 1968, S. 416 f.

daß es für den Adressaten subjektiv 'besser ist', seiner Aufforderung (z.B.: „Geben Sie mir Ihre Briefftasche!“) zu folgen, als die Konsequenzen seiner Weigerung in Kauf zu nehmen. Und hier ist zu betonen: er muß, sofern sein Verhalten in den Grenzen *offen* strategischen Handelns bleibt, unterstellen (und gegebenenfalls ein *Einverständnis* mit seinem Gegenüber darüber erzielen) daß es für den Adressaten *wirklich* 'besser ist', der Aufforderung zu folgen, und nicht nur fälschlich besser *scheint*. Nun fällt, wenn man so weit gekommen ist, auch der letzte Schritt nicht mehr schwer; der Nachweis nämlich, daß der offen strategisch Handelnde in gewisser Weise auch in einem virtuellen Diskurs über moralische Geltungsansprüche steht. Dies ergibt sich zwangsläufig aus der lexikalischen Ordnung der Dimensionen praktischer Vernunft, in welcher moralisch-normativen Handlungsgründen kategorial – freilich nicht notwendigerweise hinsichtlich ihrer motivationalen Wirksamkeit – Vorrang vor evaluativ-pragmatischen (in Habermas' Sinne 'ethischen') Handlungsgründen zukommt. Dieser lexikalischen Ordnung wegen reicht es unter Umständen nicht aus, daß der offen strategisch Handelnde sein Gegenüber davon überzeugt, daß es für ihn 'besser ist', seiner Drohung nachzugeben. Es könnte sein, daß sich der Adressat mit Aristoteles auf den Standpunkt stellt, daß man sich zu manchen Handlungen gar nicht „zwingen lassen darf“, sondern „den Tod [...] vorziehen muß“¹¹. Der offen strategisch Handelnde müßte sein Ziel verfehlen, solange sein Gegenüber die rigoristische Auffassung vertritt, Erpressungen dürfe man

prinzipiell nicht nachgeben, und überdies die psychische Stärke aufbringt, dieser Überzeugung entsprechend zu handeln. Der offen strategisch Handelnde müßte in diesem Fall sein Gegenüber zu der *Einsicht* bringen, daß es *moralisch richtig* ist, der Drohung nachzugeben. Zumindest sozusagen *modo negativo* muß der offen strategisch Handelnde also auch *moralische* Geltungsansprüche erheben: Er muß sich zumindest insoweit auf einen moralischen Diskurs einlassen, als dies notwendig ist, um den Adressaten davon zu überzeugen, daß keine überzeugenden moralischen Gründe dagegensprechen, auf die mit einer Sanktionsdrohung verbundene Aufforderung: „Geben Sie mir Ihre Briefftasche!“ einzugehen. Dies könnte freilich auch durch den Nachweis der Gültigkeit des ethischen Nonkognitivismus geleistet werden. Aber dieser Nachweis müßte dann im Diskurs geführt werden können – und dies ist nach transzendentalpragmatischer Auffassung unmöglich.

Es läßt sich einwenden: Bisher sei nur gezeigt worden, daß der offen strategisch Handelnde moralische Geltungsansprüche in bezug auf Beurteilungen von *Handlungsplänen seines Gegenübers* erheben muß – nicht jedoch bezüglich *seiner eigenen* Handlungspläne. Indes kann auch ein offen strategisch Handelnder den Universalisierungspostulaten, die in die Struktur moralischer Diskurse eingebaut sind, nicht entkommen. Einen moralischen Diskurs kann auch er nur führen, wenn er anerkennt, *daß diejenige Handlungsweise gültig ist, die sich auf der Grundlage intersubjektiv anerkennungsfähiger Gründe gegenüber jeder Person rechtfertigen läßt*. Von dieser Erkenntnis kann

¹¹ Aristoteles 1995, S. 45 = *Nikomachische Ethik* 1110a26ff.

er sein eigenes Handeln nicht dispensieren.¹²

3.2 Strategischer Gebrauch einfacher Imperative

Nun wirken die oben angestellten Überlegungen ausgesprochen künstlich. Kein Erpresser würde sich im Ernst auf eine Klärung moralischer Fragen einlassen. Die Analyse scheint sich mithin vom eigentlich interessierenden Phänomen – dem in der Alltagswelt anzutreffenden OSS und insbesondere den dort verwandten *einfachen Imperativen* – so weit zu entfernen, daß es gar nicht mehr wiederzuerkennen ist. Jene Künstlichkeit der Analyse ist allerdings Resultat einer bewußten methodischen Beschränkung: Es wurde unterstellt, daß der offen strategisch Handelnde nicht einfach beliebig auf VSS 'umschaltet', sondern die von ihm tatsächlich erhobenen Geltungsansprüche so weit ernst nimmt, als dies im Rahmen des OSS unvermeidlich ist. Diese Annahme ist einerseits methodisch notwendig, wenn man die Charakteristika des OSS im Unterschied zum VSS erfassen will. Andererseits stellt sie zweifellos eine 'kontrafaktische' methodische Idealisierung dar: Offen strategisch Handelnde werden *prima facie stets* bereit sein, auf VSS zurückzugreifen oder den Diskurs in strategischer Absicht zu verweigern, wenn dies ihren Zwecken förderlich ist.

Dieser Einwand verweist auf eine Unvollständigkeit der bisherigen Analyse. Bislang wurde nur versucht zu zeigen, daß auch mit dem OSS Geltungsansprüche verbunden sind. Es ist nicht gezeigt worden, inwiefern der OSS – etwa die Verwendung einfacher Imperative – überhaupt als 'strategisch' zu gelten hat. Die Verwendung von Imperativen als solche ist ja nichts Strategisches. Vielmehr können sie auch als einverständnisorientierte Sprechakte auftreten, beispielsweise als Elemente ethischer Beratung.

Nun könnte man auch die Äußerung des Räubers: „Geben Sie mir Ihre Briefftasche!“ schlicht als eine *Empfehlung*, als einen *guten Rat* verstehen. Auf den ersten Blick scheint diese Einschätzung nicht nur falsch, sondern zynisch. Ihr läßt sich aber nur etwas entgegensetzen, wenn man die Analyse über die sprachliche Äußerung hinaus auf den Äußerungskontext ausdehnt. Nehmen wir an, der Angesprochene versteht die Aufforderung des Straßenräubers nicht, weil er dessen Sprache nicht spricht, und bleibt starr mit erhobenen Händen stehen. Eine dritte Person beobachtet aus sicherer Position die Szene, sieht jedoch keine Möglichkeit, den Räuber von seinem Handlungsplan abzubringen. Sie versucht aber, wenigstens einen Raubmord zu verhindern, und ruft dem Bedrohten die Übersetzung zu: „Geben Sie ihm Ihre Briefftasche!“ Tatsächlich handelt es sich hier um einen guten Rat, nicht um eine strategische Äußerung. Indes unterscheidet sich die sprachliche Form nicht von derjenigen, die auch ein Komplize verwenden könnte. (Vielleicht ist für das Opfer nicht einmal erkennbar, ob es sich beim Rufer um einen Kom-

¹² Peter Brune gelangt zum gleichen Ergebnis im Rahmen einer Argumentation, die den Vorteil hat, von Anfang an bei den vom offen strategisch Handelnden *für seine eigene* Handlungsweise in Anspruch genommenen Geltungsansprüchen anzusetzen; vgl. Brune 2001.

plizen oder einen wohlmeinenden Passanten handelt.) Als offen strategisch ist demnach nicht die Äußerung eines Imperativs als solche zu kennzeichnen, sondern erst diese Äußerung in einem bestimmten intentionalen Kontext.

Diese triviale Tatsache konnte vermutlich allein deshalb aus dem Blick geraten, weil sie mit Habermas' Versuch einer *direkten Zuordnung* von Sprechakttypen und Geltungsansprüchen unverträglich gewesen wäre. Die Vorstellung einer starren Kopplung von Sprechakt- und Geltungstypen ist jedoch, wie Albrecht Wellmer gezeigt hat, ohnehin unplausibel.¹³ Im Rahmen der Transzendentalpragmatik kann sie bedenkenlos preisgegeben werden.

3.3 Offen strategisches Handeln als Form partieller Diskursverweigerung

Nach dem bisher Gesagten läßt sich der 'offen strategische' Charakter des Handelns z.B. eines Erpressers als Fall einer *partiellen Diskursverweigerung* deuten. Einerseits sucht der Erpresser – sofern er wirklich *offen* strategisch handelt – ein *Einverständnis* mit dem Opfer darüber herzustellen, durch welche Handlungsweise dieses seine eigenen Interessen unter 'gegebenen' Situationsbedingungen bestmöglich zur Geltung bringen kann. Andererseits sucht er jedoch – durch gezielte Manipulation der Situationsbedingungen – sicherzustellen, daß diejenige Handlungsweise, die sich aus Sicht des Opfers als 'vernünftig' darstellt, zugleich die

eigenen Interessen befördert.¹⁴ Entscheidend ist dabei *erstens*, daß der Erpresser über ein Element seines Handlungsplanes, seine Intervention in die Situationsbedingungen, nicht 'mit sich reden läßt'. Während er mit seinem 'Ratschlag' supponiert, daß der Angesprochene sein Verhalten am zwanglosen Zwang des besseren Arguments orientieren wird – sich z.B. dem Argument öffnen wird, daß es besser ist, ohne Brieftasche weiterzuleben, als erschossen zu werden – weigert er sich, *sein eigenes Handeln* gleichfalls vorbehaltlos an allgemein akzeptablen Gründen zu orientieren und seine Handlungsorientierung unter den Vorbehalt ihrer diskursiven Rechtfertigbarkeit zu stellen. Das Vorhaben, sein Opfer – gemäß der zynischen Formulierung – 'zur Vernunft zu bringen', geht einher mit der starren Weigerung, den eigenen Handlungsplan nach Maßgabe vernünftiger Gründe zu prüfen. (Von hier aus läßt sich übrigens der Kantischen Intuition ein guter Sinn abgewinnen, daß der unmoralisch Handelnde nicht sowohl die Menschenwürde seines Opfers, als seine eigene Würde verletzt.) *Zweitens* sticht ins Auge, daß der Erpresser das immanente Ziel seiner 'ethischen Beratung', für das Opfer 'das Beste zu wollen' durch sein starres Festhalten an seinen eigenen Handlungszielen desavouiert. Es ist ja

¹³ Vgl. Wellmer 1989.

¹⁴ Von hier aus läßt sich auch die Spannung in Apels Charakterisierung des OSS auflösen: Es sind nicht die Geltungsansprüche als solche, die der offen strategisch Handelnde durch seinen „Macht- oder Gewaltanspruch“ bzw. „durch direkte Androhung von Sanktionen ersetzt“ (705). Eine drohende Sanktion ist nicht im gleichen Sinne ein 'Grund' wie es der vernünftige Ratschlag ist, angesichts dieser Sanktionsandrohung eine bestimmte Handlungsweise zu wählen. Der Ratschlag macht ja erst deutlich, warum die Sanktionsandrohung überhaupt ein 'Grund' sein kann.

deutlich, daß es ihm nicht wirklich um das Wohl seines Opfers geht; daß ihm vielmehr letztlich daran gelegen ist, die Suche seines Opfers nach der aus dessen Sicht 'besten' Handlungsoption so zu kanalisieren, daß seine eigenen Interessen befördert werden. Wenn damit jedoch die eigentlichen Intentionen des Erpressers richtig beschrieben sind, so bedeutet das, daß er im Regelfall jederzeit bereit sein wird, auch Mittel des VSS anzuwenden: Da ihm an der 'Rationalität' seines Gegenübers nur aus instrumentellen Gründen gelegen ist, wird er normalerweise keine Skrupel haben, auch Mittel der Täuschung, des Verschweigens, des Bluffs oder der Überrumpelung anzuwenden. In diesem Sinne ist der reine OSS tatsächlich ein 'Grenzfall' des VSS. Beides – die offene Diskursverweigerung und die Bereitschaft zur Täuschung – läßt erkennen, daß der Erpresser im Rahmen des OSS zwar notwendigerweise Geltungsansprüche erhebt, diese Geltungsansprüche jedoch nicht wirklich als für sich verbindlich anerkennt. Eben hierin liegt 'parasitäre' Abhängigkeit des offen strategischen Sprachgebrauchs – auch des strategischen Gebrauchs 'einfacher Imperative' – vom 'Originalmodus' einverständnisorientierten kommunikativen Handelns.

Literatur

- Apel, Karl-Otto (1998): *Auseinandersetzungen in Erprobung des transzendentalpragmatischen Ansatzes*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Aristoteles (1995): »Nikomachische Ethik.« In: Ders.: *Philosophische Schriften in sechs Bänden*. Hamburg: Meiner, Bd. 3.
- Brune, Peter (2001): »Konsensorientierte Sprechhandlungen: Vorüberlegungen zur formal- und transzendentalpragmatischen Begründung von Rechtsnormen.« In: Niquet, Marcel; Herrero, Francisco J.; Hanke, Michael (Hg.): *Diskursethik: Grundlegungen und Anwendungen*. Würzburg: Königshausen & Neumann, S. 95-118.
- Habermas, Jürgen (1981): *Theorie des kommunikativen Handelns*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen (1991): »Zum pragmatischen, ethischen und moralischen Gebrauch der praktischen Vernunft.« In: Ders.: *Erläuterungen zur Diskursethik*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, S. 100-118.
- Habermas, Jürgen (1992): *Faktizität und Geltung: Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Ilting, Karl-Heinz (1994): »Der Geltungsgrund moralischer Normen.« In: Ders.: *Grundfragen der praktischen Philosophie*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, S. 138-175.
- Kant, Immanuel (1968): »Grundlegung zur Metaphysik der Sitten.« In: Ders.: *Werke: Akademie Textausgabe*. Berlin: Walter de Gruyter, Bd. 4, S. 385-464.
- Köveker, Dietmar (1992): »Zur Kategorisierbarkeit 'verdeckt' und 'offen strategischen Sprachgebrauchs': Das Parasitismus-Argument von Jürgen Habermas.« In: *Zeitschrift für allgemeine Wissenschaftstheorie* 23, S. 289-311.
- Kuhlmann, Wolfgang (1992): »Zum Spannungsfeld Überreden-Überzeugen.« In: Ders.: *Sprachphilosophie - Hermeneutik - Ethik: Studien zur Transzendentalpragmatik*. Würzburg: Königshausen & Neumann, S. 73-91.
- Øfsti, Audun (1994): *Abwandlungen: Essays zur Sprachphilosophie und Wissenschaftstheorie*. Würzburg: Königshausen & Neumann.
- Skiej, Erling (1985): »A Comment on Performative, Subject, and Proposition in Habermas's Theory of Communication.« In: *Inquiry* 28, S. 87-122.
- Tugendhat, Ernst (1992): »Habermas on Communicative Action.« In: Ders.: *Philosophische Aufsätze*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, S. 433-440.
- Wellmer, Albrecht (1986): *Ethik und Dialog: Elemente des moralischen Urteils bei Kant und in der Diskursethik*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Wellmer, Albrecht (1989): »Was ist eine pragmatische Bedeutungstheorie? Variationen über den Satz 'Wir verstehen einen Sprechakt, wenn wir wissen, was ihn akzeptabel macht'.« In: Honneth, Axel; McCarthy, Thomas; Offe, Claus, et al. (Hg.): *Zwischenbetrachtungen: Im Prozeß der Aufklärung: Jürgen Habermas zum 60. Geburtstag*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, S. 318-370.